



## MERKBLATT

### Feuerbrand

### Verbrennung von befallenem Pflanzenmaterial als Notmassnahme

Sind Obstkulturen und Obstbäume im Kantonsgebiet vom Feuerbrand befallen, ist die Verschleppung des Erregers zu verhindern. Je nach Situation muss laut Anordnung der Zentralstelle für Obstbau vom Feuerbrand befallenes Pflanzenmaterial sofort vor Ort verbrannt werden. Im Sinne einer sogenannten "phytosanitären" d.h. pflanzengesundheitlichen Notmassnahme darf Feuerbrandholz ausnahmsweise auch in feuchtem Zustand verbrannt werden. Da dies teilweise zu einer stärkeren Rauchentwicklung führt, sind folgende Hinweise zu beachten.

#### Hilfsmittel für das Anzünden:

In erster Linie soll *mit trockenem unbehandeltem* (Klein-)Holz angezündet werden, gegebenenfalls unterstützt durch handelsübliche Anzündhilfen. *Ausnahmsweise wird auch die Verwendung von unbehandelten sauberen Einwegpaletten als Anzündhilfe toleriert.*

Bei sehr grossen Mengen dürfen als Brandbeschleuniger auch die Brandmittel verwendet werden, welche die Feuerwehr bei Übungsbränden einsetzt (z.B. Isopropanol, Bezugsquelle bei der örtlichen Feuerwehr erfragen).

*Zum Anzünden nicht verwendet werden dürfen Abfälle aller Art wie Schutznetze und Pfähle aus Kunststoff oder behandeltem Holz, Altöl, Fahrzeugpneus, Alt- und Abbruchholz, Möbel, Dünger- oder Futtermittelsäcke, Folien von Siloballen usw.*

#### Für alle anderen Fälle gilt folgendes:

Da das offene Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien zu übermässigen Immissionen führt, hat der Zuger Regierungsrat im Dezember 2007 im Rahmen der Zentralschweizer Massnahmenplanung Luftreinhaltung ein generelles Verbrennungsverbot von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien beschlossen. Weiterhin erlaubt sind Grill- und Brauchtumsfeuer. Bewilligungspflichtige Ausnahmen sind bei Notsituationen (z.B. Feuerbrand, Schädlingsbefall) möglich. In diesen Fällen setzen Sie sich bitte **vorgängig** mit der Zentralstelle für Obstbau, Schluechthof, 6330 Cham, beziehungsweise mit dem zuständigen Revierförster in Verbindung.

**Wer Wald-, Feld- und Gartenabfällen unbewilligt verbrennt und damit übermässige Immissionen verursacht, macht sich strafbar (USG Art. 11, Art. 61, LRV Art. 1 und 26).**

weitere Auskünfte: Zentralstelle für Obstbau, LBBZ Schluechthof, 6330 Cham  
T 041 784 50 50

Amt für Umweltschutz, Aabachstrasse 5, 6003 Zug  
T 041 728 53 70

Zug, im Mai 2008